

Ausschuß-Sekretariat des
Haushalts- und Finanzausschusses
Frau Silvia Winands
Landtagsverwaltung
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



12. Dezember 2003/H-bo

Stellungnahme GELSENWASSER zum geplanten Gesetz über die Erhebung eines Entgeltes für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – WasEG)

Sehr geehrte Frau Winands,
sehr geehrte Damen und Herren,

GELSENWASSER lehnt die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts grundsätzlich ab. Es gibt weder aus wasserwirtschaftlicher noch aus umweltpolitischer Sicht eine Notwendigkeit für ein Wasserentnahmeentgelt. In kaum einem anderen Industriestaat wird Wasser sparsamer bewirtschaftet als in Deutschland. Die Qualität und Quantität der Trinkwasserressourcen in Nordrhein-Westfalen sind in ausreichendem Maße gesichert.

Sofern sich eine Einführung nicht mehr verhindern läßt, sind zur Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand bei den Wasserversorgungsunternehmen sowie zur Sicherstellung einer reibungslosen Umsetzung des Gesetzentwurfes folgende Sachverhalte zu regeln:

1. Auskunftsrecht der Entnehmer gegenüber den Nutzern hinsichtlich der Kühlwassernutzung

Nach § 3 Absatz 2 des geplanten WasEG sind die Wasserversorgungsunternehmen verpflichtet, eine Erklärung über die entnommene Wassermenge des Vorjahres sowie die Art seiner Verwendung vorzulegen. Hierzu bedarf es einer eindeutigen Regelung, die den endverbrauchenden Wassernutzer gegenüber seinem Wasserlieferanten zum Nachweis der entsprechenden Angaben verpflichtet.

Vorstand

GELSENWASSER AG

Willy-Brandt-Allee 26
45891 Gelsenkirchen
Telefon (0209) 7 08-0
Telefax (0209) 7 08-6 70
E-Mail: info@gelsenwasser.de
Internet: www.gelsenwasser.de

Vorstand:

Hartmut Griepertrog
Vorsitzender

Bernhard Hirsjen
August-Wilhelm Preuss

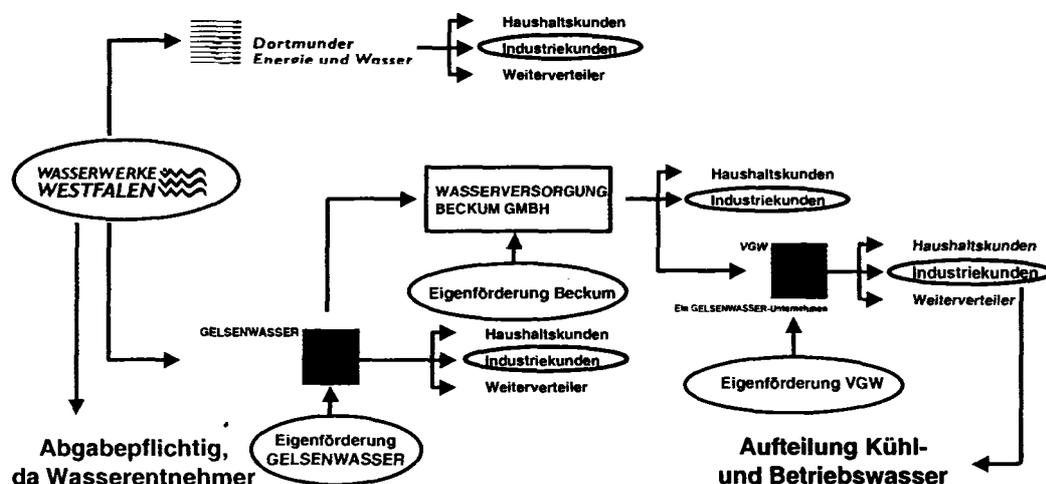
Bei den vielfach in Nordrhein-Westfalen vorhandenen Lieferketten sind die zwischen dem endverbrauchenden Wassernutzer und dem entgeltspflichtigen Wasserentnehmer tätigen Wasserversorgungsunternehmen in gleicher Weise zur Weitergabe und Vorlage der entsprechenden Angaben zu verpflichten.

§ 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfes vom 30.10.2003 („neue Fassung“) löst den dargestellten Regelungsbedarf.

2. Regelung über die Zuordnung der Kühlwassermengen auf die Abgabepflichtigen bei Lieferketten

In NRW wird etwa 1/3 des gesamten geförderten Trinkwassers nicht direkt an Kunden geliefert, sondern an andere Versorgungsunternehmen. Für den Fall, daß ein Kühlwasser nutzender Endverbraucher durch mehrere Lieferanten bzw. Vorlieferanten (Lieferketten) versorgt wird und sich die Herkunft des Kühlwassers nicht eindeutig bestimmen läßt, besteht erhebliches Konfliktpotential in der Zuordnung des mit vermindertem Entgelt belasteten Wassers auf die unterschiedlichen Lieferanten.

Beispiel für eine mehrstufige Lieferstruktur:



Für die Lösung dieses Problems gibt es aus unserer Sicht 2 unterschiedliche Varianten:

Variante 1: Es erfolgt eine mengenproportionale Zuordnung des entsprechenden Kühlwassers auf die Vorlieferanten im Verhältnis der gelieferten Gesamtwassermenge.

Variante 2: Sämtliche Wasserversorgungsunternehmen führen ein einheitliches Entgelt in Höhe von 0,05 EUR/m³ ab. Die Endverbraucher, die aufgrund der Nutzung von Wasser zu Kühlwasserzwecken oder zur Berieselung und Beregnung landwirtschaftlich genutzter Flächen mit dem verminderten

Entgelt in Höhe von 0,01 EUR/m³ veranlagt werden, erhalten bei der Behörde auf Nachweis eine entsprechende Rückerstattung bzw. Gutschrift.

Eine diesbezügliche Regelung sollte behördlich vorgegeben werden, ist jedoch im Gesetzentwurf vom 30.10.2003 („neue Fassung“) noch nicht enthalten.

3. Anrechenbarkeit aller Kosten im Rahmen der Kooperationen mit der Landwirtschaft

Die vertraglich vereinbarten Kooperationen zwischen der Wasserwirtschaft und der Landwirtschaft, die unter der Schirmherrschaft des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz stehen, tragen durch die intensive Beratung und Schulung der Landwirte sowie durch finanzielle Unterstützungen bei Sondermaßnahmen aktiv zu einer Verbesserung der Gewässergüte bei. Die im geplanten Gesetz vorgesehene Anrechnung der Aufwendungen bis zu einer Höhe von 15 % des Wasserentnahmeentgelts reicht in vielen Fällen, insbesondere bei kleineren Wasserwerken, nicht aus.

§ 8 des Gesetzentwurfes vom 30.10.2003 („neue Fassung“) ermöglicht, Personalaufwand für Gewässerschutzberatung der landwirtschaftlichen Betriebe und beim Entgeltpflichtigen sowie Aufwendungen für Maßnahmen in der tatsächlichen Höhe mit dem Wasserentnahmeentgelt zu verrechnen. Dabei ist einzig Alternative 1 praktikabel, Alternative 2 ist zu kompliziert und in der Umsetzung umständlich.

Sofern nicht alle Kosten der Kooperationen, d.h. interne und externe Sach- und Personalkosten, anrechenbar sind, werden die Unternehmen der Wasserwirtschaft nach unserem Kenntnisstand von ihrem Kündigungsrecht, das bei der Einführung eines Wasserentnahmeentgelts existiert, Gebrauch machen. Damit wird ein erheblicher Mehraufwand auf die Wasserbehörden zukommen, da in vielen neueren Schutzgebietsverordnungen nach Wegfall der Kooperationen die unteren Wasserbehörden in vielfacher Weise Nachweise für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung einfordern und verwalten müssen.

4. Weitere ökologische Maßnahmen

Zur Trinkwasserproduktion entnehmen Wasserwerke in NRW etwa zu einem Drittel den Flüssen Rohwasser und leiten dieses zur künstlichen Grundwasseranreicherung in den Untergrund ein. Sondergesetzliche Wasserverbände sorgen dafür, dass Rohwasser immer in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht und unterhalten teilweise die Gewässer.

Die Wasserwerke finanzieren diese z.T. hoheitlichen Aufgaben durch ihre Verbandsbeiträge, d.h. die Wasserwerke leisten damit schon heute einen beträchtlichen Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen.

Speziell an der Ruhr zahlen die Wasserwerke für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte über den gesetzlichen Auftrag hinaus einen Beitrag an den Ruhrverband. Auch diese finanziellen Leistungen müssen analog zur Abzugsfähigkeit von Kosten für landwirtschaftliche Kooperationen beim Wasserentnahmeentgelt verrechnet werden können. Dieser Sachverhalt ist bei der Anhörung am 17. Oktober 2003 von Vertretern verschiedener Verbände dargelegt worden, ist aber im Protokoll zur Anhörung nicht aufgeführt und findet auch im Gesetzentwurf („neue Fassung“) keine Berücksichtigung.

5. Entnahmen zur Grundwasseranreicherung dürfen nicht doppelt belastet werden

§ 1 Absatz 1 des WasEG legt fest, für welche Entnahmen ein Wasserentnahmeentgelt erhoben wird. Der Wortlaut des Gesetzes ist nicht eindeutig im Hinblick auf die in NRW weit verbreitete Grundwasseranreicherung. Es ist sicherzustellen, daß die Entnahme aus einem Oberflächenwasser, die Versickerung in den Untergrund und die anschließende Entnahme aus dem Untergrund zur Wasserversorgung als einheitlicher Vorgang betrachtet und nicht doppelt belastet wird.

Dieses Problem wird unseres Erachtens durch die Begründung zu § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfes vom 30.10.2003 („neue Fassung“) gelöst.

Mit freundlichen Grüßen